

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1. FEBRUAR 1929

3. HEFT

Altersversorgung.

Von Dr. Hans Maier, Dresden.

Was in den letzten Jahren an Kritik an der Fürsorge und in der Fürsorge¹⁾ laut geworden ist, betraf zum allergrößten Teil die ihr obliegenden Hilfsleistungen für alte, erwerbsunfähige Hilfsbedürftige. Wollen auf der einen Seite die Klagen der Sozial- und Kleinrentner über ungenügende und in der Form der Gewährung demütigende Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge nicht verstummen, die im Reichstag und in den Landesparlamenten häufig ihr Echo fanden, so beschwerten sich andererseits die Vertreter der kommunalen Fürsorge über die durch diese Pflichthilfe ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden auferlegten ungeheuren finanziellen Lasten und die Eingriffe des Staates und der Gesetzgebung, die diese schematische Unterstützung, eine kaum als Fürsorge zu bezeichnende Aufgabe, immer mehr zu einem Fremdkörper in dieser gestaltete. Sie beklagen dabei vor allem, daß die hohen Aufwendungen für laufende Unterstützungen zugunsten dieser zu versorgenden Massenschichten die Freimachung von Mitteln für die vorbeugende und durchgreifende an sich viel produktivere Fürsorgetätigkeit erschwere. Die Kritik der Wirtschaft an den hohen Fürsorgeaufwendungen richtet sich vielfach gegen Ausgaben für augenfällige Einrichtungen (Spiel- und Sportplätze, Jugendheime, Erholungsstätten), deren Einrichtung geldlich in gar keinem Verhältnis zu den sehr viel größeren Lasten der Dauerunterstützungen steht. Um so notwendiger erscheint es, die heutigen Formen der Versorgung und Fürsorge für die Alten kritisch zu betrachten, zumal die Entwicklung im Altersaufbau unseres Volkes auch nach Wegfall der heute unterstützten Sozial- und Kleinrentner nicht auf eine wesentliche Abnahme der hilfsbedürftigen Alten rechnen läßt²⁾. Der Rückgang der Sterblichkeit, der sicher zu einem großen

¹⁾ Siehe insbesondere „Mehr Planmäßigkeit in der Fürsorgegesetzgebung“ („Arbeiterwohlfahrt“, Heft 14/28 S. 423 ff. und Heft 15/28 S. 449 ff.).

²⁾ Auf diesen Erwägungen beruht auch die Schrift von Polligkeit, „Forderungen für den systematischen Ausbau der Altersfürsorge“, Frankfurt a. M. 1928.

Teile dem Ausbau der Fürsorge zu verdanken ist, und das Sinken der Geburtenziffern bringen eine starke Verschiebung der Altersgruppen im deutschen Volke. Der Prozentsatz der über 65jährigen ist vom Jahre 1910 zum Jahre 1925 von 4,9 auf 5,8 gestiegen. Bei Polligkeit finden sich weitere Zukunftsberechnungen für das Deutsche Reich, Berlin und Hamburg, nach denen diese Ziffer bis zum Jahre 1940 voraussichtlich auf 13 bis 14½ Proz. weiter anwachsen wird. Da nicht zu erwarten ist, daß ein sehr viel größerer Teil dieser Alten in der Wirtschaft ihren Lebensunterhalt durch Arbeit finden wird und auch die Zahl derer, die sich aus eigenen Ersparnissen ihren Lebensabend wirtschaftlich zu sichern vermögen, kaum von einer die Wirkungen dieser Entwicklung aufhebenden Bedeutung sein wird, so trägt das Anwachsen der auf Fremdversorgung angewiesenen Altersschichten zu Lasten einer anteilmäßig zurückgehenden im arbeitsfähigen Alter stehenden Bevölkerung ein großes Problem der Zukunftsgestaltung für die Fürsorge in sich. Aus sozialen Gründen müssen wir uns einer in den Kreisen der Wirtschaft heute bereits öfters erörterten Heraufsetzung der Altersgrenze für die Leistungen der Sozialversicherung ernst widersetzen und eher eine Herabsetzung dieser Altersgrenze erstreben.

Die Hilfe für die erwerbsunfähigen Alten zeigt sich in den drei Formen der 1. Versorgung (Pensionsrechte der Beamten und einzeln von Arbeitern und Angestellten, Renten des Reichsvorsorgungsgesetzes für Kriegsoffer, Vorzugsrente der Anleiheablösungsgesetzgebung, Unfallrenten aus den Berufsgenossenschaften oder von anderen Versicherungen), der 2. Versicherung (Altersrenten, Invalidenrenten, Renten aus der Angestelltenversicherung und aus der Knappschaft), und schließlich 3. der Fürsorge. Die Versorgung ist systematisch nur bei den Beamten des öffentlichen Dienstes gestaltet, die Versorgung der Kriegsoffer beruht auf anderen Voraussetzungen als einer durch Alter verursachten Erwerbsunfähigkeit, nur die Elternrente (§ 45 Versorgungsgesetz) besitzt teilweise den Charakter einer reinen Altersversorgung, auch die Vorzugsrente des Anleiheablösungsgesetzes stellt eine Versorgungsmaßnahme für die Kleinrentner dar, schließlich sind die alten Unfallrentner, die eine Unfallrente beziehen als „versorgt“ zu bezeichnen, weil der Bezug der Rente, obwohl diese in der Unfallversicherung geregelt ist, ohne Beitragsleistung der Bezieher erfolgt. Versichert sind hier nur die beteiligten Unternehmer untereinander für das dritte, ihren Arbeitern, gegenüber zu tragende Risiko, nicht aber die Arbeiter selbst. Die Versicherung erfaßt die weitesten Schichten, sie kommt in Form von Rentenzahlungen der Landesversicherungsanstalten, der 6 Sonderanstalten (Staatseisenbahn-pensionskasse, Knappschaftspensionskasse, Kasse der Seeberufsgenossenschaft usw.) sowie der Reichsanstalt für Angestelltenversicherung Arbeitern und Angestellten zugute. Dabei kann man nicht mehr von reiner Versicherung in

der Invalidenversicherung sprechen, weil die Renten nicht ausschließlich auf den Beiträgen der Arbeitgeber und Versicherten beruhen, sondern zu jeder Rente erhebliche Reichszuschüsse gegeben werden. Die heutige Invalidenversicherung trägt daher teilweise einen Versorgungsanstrich. Die Fürsorge, die je nach der Lage des Einzelfalles ergänzend helfen soll, ist durch die Gestaltung der Gruppenfürsorge gleichfalls mit ihrem Wesen fremden Versorgungsvorschriften durchsetzt worden. Die Klage der Fürsorgepraktiker²⁾ ist gerechtfertigt, wenn auch andererseits die Beschwerden der Hilfsbedürftigen durchaus verständlich sind. Man will verschiedenes! Die Fürsorge soll aus finanziellen wie aus sozialen Gründen nicht durch Vorschriften beengt werden, die eine ihr fremde Schematisierung bedeuten. (Anrechnungsverbote der Aufwertungsgesetzgebung, Grundsätze für die Nichtverwertung des eigenen Vermögens § 15a). Die Hilfsbedürftigen, vor allem die Kleinrentner und Sozialrentner, wollen aber gar keine Fürsorge, sie wünschen Versorgung, sei es auf Grund früherer selbst gezahlter Beiträge, sei es auf Grund eines vermeintlichen Schadenersatzanspruches wegen der Entwertung ihrer Sparrücklagen. Da aber das Reichsarbeitsministerium in den Jahren 1924 bis 1928 die Politik verfolgte, diesen Gruppen zwar keine Versorgung gesetzlich sicher zu stellen, aber durch kleine Vorschriften versorgungsähnlicher Art in der Fürsorge den Klagen der Kleinrentner zu begegnen, so hat sich daraus eine alle Teile nicht befriedigende Gestaltung der öffentlichen Fürsorge entwickelt. Uns Sozialisten erwächst die Aufgabe, in den nächsten Jahren einen neuen und sozialen Weg der Altershilfe zu beschreiten.

Der Abschnitt „Sozialpolitik“ unseres Heidelberger Programms, in dem es heißt „Vereinheitlichung der sozialen Versicherung bis zu ihrem Umbau zu einer allgemeinen Volksfürsorge“ zeigt die Richtung. Uebereinstimmend damit heißt es in dem Aufsatz der „Arbeiterwohlfahrt“ (Heft 15/28 S. 450): „Es entspricht unserer Auffassung und der seit langer Zeit erhobenen Forderung, daß die sozialpolitischen Gesetze und Einrichtungen weiter ausgestaltet werden, damit alle Schichten der werktätigen Bevölkerung von ihnen erfaßt werden.“ Auf unsere obigen Begriffe übertragen, bedeuten beide Forderungen, Ersetzung der Fürsorge und der Versicherung in der Altershilfe durch Versorgung. Die Fürsorge gilt nicht als wirksame Hilfe und wird von den Betroffenen abgelehnt, sie kann bei den Massenschichten auch ihrem Wesen nach die Aufgabe nicht voll erfüllen, aber auch die Versicherung reicht inhaltlich und personell nicht aus. Dabei ist auch zu beachten, daß die Form der Versicherung die zweckmäßigere für solche Fälle ist, in denen der Eintritt einer verschiedenartigen Beurteilung unterliegen kann (Erwerbsunfähigkeit,

²⁾ Siehe „Arbeiterwohlfahrt“, a. a. O.

unverschuldete Arbeitslosigkeit usw.), während bei der Erreichung der Altersgrenze ein sofort festzustellender objektiver Tatbestand vorliegt. Die inhaltliche Unzulänglichkeit der Versicherung wird durch die Notwendigkeit der Reichszuschüsse bewiesen sowie durch die Tatsache, daß ein erheblicher Prozentsatz der Rentnerberechtigten von der Fürsorge ergänzend unterstützt werden muß, personell reicht die Versicherung nicht, weil sie nicht alle im Alter hilfsbedürftigen Kreise erfaßt. So fordert Polligkeit¹⁾ durchaus mit Recht die Eingliederung der kleinbäuerlichen selbständig wirtschaftenden Bevölkerung in die Sozialversicherung und schreibt: „Denn der kleinbäuerliche Betrieb wird nur selten noch die Last für die alt und erwerbsunfähig gewordenen Angehörigen tragen können, und für die Gemeinde wird die Versorgung der hilfsbedürftig gewordenen alten Leute zu schwer, da ihre Finanzkraft durch den Verlust der abgewanderten jüngeren Arbeitskräfte geschwächt ist.“ Gleiches gilt vielfach von den Alten, die früher als kleine Handwerker und selbständige Gewerbetreibende von der Hand in den Mund lebten, und von ihren Witwen. In der Gewährung von Zusatzrenten²⁾ sehe ich keinen grundlegenden Ausweg. Diese bedeuten nur die Umschichtung eines Teils der Fürsorgelasten der Bezirksfürsorgeverbände auf eine versorgungsähnliche Leistung des Reiches, ohne an dem komplizierten System der Versicherung und Rentenversorgung mit Reichszuschüssen und der Hilfe für die Kleinrentner etwas Grundsätzliches zu ändern. Ein Versorgungsgesetz, das allein den Kleinrentnern zugute kommt, halte ich sozial nicht für gerechtfertigt. Wenn unsere Partei bereits im letzten Reichstag die Herabsetzung des durch die Inflation vernichteten Sparvermögens auf 1000 Papiermark als Voraussetzung der Kleinrentnerversorgung beantragt hatte, so hat sie die Bezüge des Kleinrentnergesetzes den weitesten Schichten zugute kommen lassen wollen. Gewiß können die Kleinrentner auf den Verlust ihres ersparten (in zahlreichen Fällen übrigens nur ererbten) Vermögens hinweisen. Besitzen aber die von Geburt an durch Verkrüppelung oder andere Leiden Erwerbsunfähigen oder diejenigen, die infolge Arbeitslosigkeit, Aufwendungen für kranke Familienangehörige oder für Ausbildung ihrer Kinder niemals zu Ersparnissen gelangten, nicht im Alter den gleichen moralischen Anspruch auf Versorgung? Deshalb erachte ich eine allgemeine Staatsbürgerversorgung aller über 65jährigen aus Reichsmitteln, soweit das Einkommen eine nicht zu tief anzusetzende Höhe nicht erreicht (etwa Vollpension der untersten Beamtengruppe), als die zweckmäßigste und mögliche Regelung der Zukunft. Eine solche allgemeine Staatsbürgerversorgung wird mit Rücksicht auf die finanzielle Lage unserer öffentlichen Körperschaften vielen zunächst als durchaus utopisch erscheinen. Eine statistische Be-

¹⁾ Polligkeit, a. a. O., S. 12.

²⁾ „Arbeiterwohlfahrt“, a. a. O., Heft 15/28 S. 451.

trachtung wird sie aber vielleicht eines besseren belehren. Nach der Volkszählung im Jahre 1925 beträgt die Zahl der 65jährigen und Älteren 3 594 000. Wie viele von diesen befinden sich jetzt bereits in öffentlicher Versicherung oder Fürsorge? Ueber 65jährige erhalten

Invalidentrenten	1 060 000
Krankenrenten	2 000
Altersrenten	73 000
Witwen- und Waisenrenten	162 000
	<hr/>
	zusammen 1 297 000

Aus der Angestelltenversicherung erhalten Renten 62 000

Für die Empfänger der Witwenrenten liegt eine Statistik des Altersaufbau zwar nicht vor, unter Annahme der entsprechenden Ziffern der Invalidentversicherung gelangt man zur Zahl von 50 000 über 65jährigen Rentenempfängern. Insgesamt befinden sich daher etwa 1 410 000 Personen von über 65 Jahren im Bezug von Rente. Nehmen wir bei den Hauptversicherungsempfängern (nicht Hinterbliebenen) die Zahl der Verheirateten (ausschließlich der Geschiedenen und Verwitweten) wie in der gesamten Bevölkerung der gleichen Altersklassen mit 57 Proz. an, und rechnen, daß die Hälfte dieser Verheirateten Ehegatten besitzt, die gleichfalls das 65. Jahr überschritten haben, so kommen wir auf etwa 330 000 Ehegatten, die in einer rentenversorgten Familie leben. Die Zahl der von den Renten Abhängigen steigt dann auf 1 740 000. Von den 380 000 unterstützten Kleinrentnern sind sicher mindestens 260 000 über 65 Jahre alt, mit den Ehegatten darf die Zahl auf 300 000 angesetzt werden. Unter den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen befinden sich, sehr vorsichtig gerechnet, 225 000 in diesem Alter, da allein 193 000 Empfänger von Elternrente dazu zählen. Nimmt man die Zahl der Knappschafts- und Angestelltenpensionsempfänger mit 180 000 an, die der pensionierten Beamten mit 350 000, so können von den gesamten 3 594 000 über 65jährigen mindestens, denn die Ziffern sind teilweise zu niedrig angesetzt, 2 800 000 als durch Rente, Pension oder Kleinrentnerfürsorge betreut gelten. Von den restlichen 794 000 Personen sind aber sicher 400 000 also „sonstige Unterstützte“ in der öffentlichen Fürsorge, da der Anteil der alten Leute in der Fürsorge bekanntlich recht hoch ist. Der durch eine auf ein Mindesteinkommen beschränkte allgemeine Staatsbürgerversorgung neu zu erfassende Personenkreis ist daher nur ganz geringfügig. Eine solche Versorgung stellt auch gar keine neuartige Einrichtung dar. Nach Polligkeit besitzen Dänemark seit 1891, Neuseeland seit 1898, Frankreich seit 1905, Großbritannien seit 1908, Uruguay und Portugal seit 1919, und Norwegen seit 1923 die beitragslose Altersrentenversorgung.

Der Mehrbelastung der Gesamtheit durch die Erweiterung des Personenkreises stehen wesentliche Ersparnisse gegenüber. Die

Herausnahme der Altersversorgung aus der Sozialversicherung ermöglicht deren Vereinheitlichung in sehr viel schnellerer und einfacherer Weise. Aus der Invalidenversicherung bleibt nur die Versorgung der unter 65jährigen Invaliden übrig, die unschwer durch Bildung leistungsfähiger Zusammenschlüsse der Träger der Krankenversicherung mit der Krankenversicherung vereinigt werden könnte. Die Beiträge in der Sozialversicherung könnten wesentlich herabgesetzt werden, eine einheitliche Erhebung der Invaliden- und Krankenversicherung wäre erleichtert. Die Verwaltungskosten für die Altersversorgung der verschiedenen Formen der Invalidenversicherung, die ich nach den letzten statistischen Feststellungen mit 30 bis 40 Millionen Mark jährlich beziffere, werden frei und könnten ohne eine Belastung als Rentenleistungen dem erweiterten Personenkreise zugeführt werden. Im übrigen wären die Mittel auf dem Steuerwege aufzubringen. Da die Versicherungsbeiträge wesentlich gesenkt werden und damit die Wirtschaft eine Entlastung erfährt, so wäre eine Lohnsummensteuer die gerechteste und einfachste Lösung.

Ich weiß genau, daß es noch lange Jahre dauern wird, bis der hier angedeutete Weg der Altershilfe durch allgemeine Staatsbürgerversorgung beschritten werden wird. Andererseits erscheint es mir nötig, daß wir Fürsorgepraktiker nicht in den Nöten des Tages versinken und ausschließlich eine Politik der kleinen Mittel erörtern. Als solche sehe ich ein Kleinrentnerversorgungsgesetz, Zusatzrenten in der Sozialversicherung, ganz zu schweigen von den Flickstücken der Reichsgrundsätze, an. Kann ein Ziel auch nicht in den nächsten drei Jahren erreicht werden, so sind wir Sozialisten doch gewohnt, Gesamtlösungen für die Richtung unserer Arbeit aufzustellen, wenn wir uns auch mit einem etappenweisen Vorwärtstommen zunächst oft begnügen müssen. Für die Altershilfe sehe ich das zu erstrebende und erreichbare Ziel, das auch unserer programmatischen Einstellung entspricht, infolge der notwendigen Mängel jeglicher Fürsorge und infolge der bei der Altersumschichtung im Kapitaldeckungsverfahren unmöglichen versicherungsmäßigen Aufbringung der Renten in einer allgemeinen Staatsbürgerversorgung, wobei die Gesamtheit laufend die Kosten der Versorgung ihrer Alten zu tragen hat.

Psychiatrie im Strafvollzug.

Von Dr. med. Heinrich Bernhard, Strafanstalts-Medizinalrat.

Die Begutachtung von Geisteszuständen Krimineller war bisher Aufgabe der Gerichtsärzte. Nur ein Bruchteil aller Verbrecher wurde dadurch psychiatrisch erfaßt, daß in Ausnahmefällen ein gerichtsärztliches Gutachten gefordert wurde. Erst in letzter Zeit werden auch die Gefängnisärzte häufiger vom Gericht beauftragt,

Gutachten über die Persönlichkeit eines Rechtsbrechers auf Grund ihrer Beobachtungen und Untersuchungen im Gefängnis abzugeben. Wir sind leider noch weit entfernt, bei jedem, der mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, eine eingehende psychiatrische Untersuchung vornehmen zu können.

Für die fürsorgliche Erfassung und wissenschaftliche Wertung der einzelnen Persönlichkeitstypen der Rechtsbrecher ist im Interesse der Volkswohlfahrt eine möglichst weitgehende Untersuchung aller Krimineller anzustreben. Jeder Gefängnisbeamte kennt das große Heer der Rückfälligen, die als Gewohnheitsverbrecher sich nur widerwillig oder gar nicht der Disziplin und Ordnung fügen, und in der Freiheit eine schwere soziale Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten. Wie wenige dieser immer wieder rückfälligen Verbrecher sind nach psychiatrischen Gesichtspunkten begutachtet.

Im modernen Strafvollzug wird sehr viel von der geistigen Minderwertigkeit der einzelnen Verbrecher gesprochen. Vor Gericht bedeutet diese eine mildere Beurteilung der Persönlichkeit und führt zu einer milderer Verurteilung, sehr zum Schaden der Allgemeinheit wie auch des Rechtsbrechers, dem hierdurch kein Dienst erwiesen wird.

Psychiatrie im Strafvollzug heißt nicht nur die Geisteszustände der Verbrecher erfassen und beurteilen, sondern auch Fürsorge treiben. Was geschieht mit einem Strafgefangenen, der als minderwertig erkannt und milde verurteilt, nach einiger Zeit wieder das Gefängnis verläßt? — Gar nichts! Er hat den Stempel der geistigen Minderwertigkeit erhalten und ist sich dessen bewußt, ein dauernder Schädling der Gesellschaftsordnung zu sein. Wer mit diesem Menschen in ständige Berührung kommt, weiß zu gut, wie sie ihre einmal amtlich attestierte Minderwertigkeit in der größten Weise mißbrauchen und immer wieder, je nach Charakter, Temperament und sonstigen geistigen Fähigkeiten, neue kriminelle Handlungen begehen.

Wie bereits angedeutet, hat der Psychiater im Strafvollzug den Geisteszustand eines Verurteilten zu erfassen und praktische Fürsorge zu treiben. Der Gefängnisarzt hat nicht allein, wie früher fälschlich angenommen wurde, den Gesundheitsdienst in der Anstalt zu versehen, sondern auch die Persönlichkeit des Verbrechers zu erforschen und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu werten. Er stellt also für die Volkswohlfahrt wertvolle Richtlinien auf. Rassenbiologische Erkenntnisse können der praktische Erfolg dieser Tätigkeit sein.

Die neuerdings an Verbrechern ausgeführten kriminalbiologischen Studien muß sich der Gefängnisarzt zu eigen machen. Er muß selbst kriminalbiologisch arbeiten, d. h. die von Professor Kretschmer u. a. angegebenen Richtlinien über Körperbau und Charakter auf die Persönlichkeit des Kriminellen in Anwendung bringen. Ein geschlossenes Zusammenarbeiten von allen im Straf-

vollzug beteiligten Erziehern, Geistlichen und Aerzten ist dazu erforderlich.

In Preußen wird an verschiedenen Stellen bereits kriminalbiologisch gearbeitet. Für die Berliner Gefängnisse ist eine besondere Abteilung im Untersuchungsgefängnis Moabit errichtet.

Wie läßt sich nun Psychiatrie im Strafvollzug praktisch im Rahmen der gefängnisärztlichen Tätigkeit durchführen?

Zum allgemeinen Verständnis ist es notwendig, über die einzelnen Gruppen von geistig Minderwertigen, einschließlich der Geisteskranken, die sich nicht selten auch unter dem Gefangenenmaterial aufhalten, eine Uebersicht zu geben.

Die eine große Gruppe der geistig Minderwertigen besteht aus den Psychopathen, d. h. aus Menschen, deren Seelenleben abnorm triebhaft, mit moralischen und ethischen Defekten, veranlagt ist. Die andere große Gruppe der geistig Minderwertigen setzt sich aus hysterisch Entarteten zusammen, aus Menschen, die außer den seelischen Krankheitsveränderungen auch noch solche körperlicher Art zeigen, z. B. Krampfanfälle, Lähmungen, Seh- und Hörstörungen vorübergehender Art, die bis zur Blindheit und Taubheit führen können.

Auch echte Geisteskrankheiten, wozu das zirkuläre Irresein mit seinen Untergruppen, der Melancholie, Manie, des Spaltungsirreseins, des Jugendirreseins gehören, kommen unter den Gefängnisinsassen vor. Entweder sind die zuletzt erwähnten Menschen schon geisteskrank in die Haft gekommen und ihre Straftaten sind bereits der Ausdruck der Geisteskrankheit gewesen, oder sie erkranken erst in der Haft selbst. Meist hat aber die Straftat keinen Einfluß für die Auslösung derartiger Erkrankungen — im Gegensatz zu den psychopathisch und hysterisch veranlagten Rechtsbrechern. Denn es ist für die echten Geistesstörungen charakteristisch, daß sie „endogen“, d. h. aus der Veranlagung heraus auf Grund fehlerhafter Erbanlagen entstehen.

Das Milieu — die Haft — kann aber oft noch das Krankheitsbild wesentlich komplizieren, da jeder Mensch — auch ein Geisteskranker — bis zu einem gewissen Grade immer von der Umwelt abhängig ist.

Hinzu kommen noch die im Leben durch Krankheiten erworbenen Geistesstörungen, zu denen die Paralyse (Gehirnerweichung), die Hirngrippe sowie die als Aufbrauch- und Abnutzungserkrankung vorkommende Aderverkalkung des Gehirns, die zu den bekannten Charakterveränderungen, Altersschwachsinn, Sittlichkeitsverbrechen u. a. m. führen.

Der Alkoholismus, Morphinismus, überhaupt die Rauschgiftsucht sowie die Epilepsie stellt eine besondere Form in der Reihe der geistigen Minderwertigkeit im strafrechtlichen Sinne dar.

Anzugliedern wäre hier noch der angeborene Schwachsinn, bei dem sich drei Grade: „leicht, mittel und schwer“ unterscheiden lassen. Die Psychopathie und Hysterie sind nun keine vollkommen getrennten Erkrankungen; es ist sehr wohl möglich, daß bei ein und demselben Menschen hysterische und psychopathische Züge vorhanden sein können. Uebergänge kommen vor. Man kann von Psychopathen mit reizbaren oder querulatorischen Zügen, von halt- und hemmungslosen Psychopathen, von solchen mit Erscheinungen des Schwachsinn und wiederum solchen mit hysterischen Zügen sprechen.

Die psychopathische und hysterische Entartung neigt in der Haft besonders stark zum Ausbruch von geistigen Störungen, die man als Haftpsychose bezeichnet.

Oft ist es bei derartigen psychisch Kranken schwierig festzustellen, ob es sich um eine echte Geisteskrankheit oder um eine sogenannte „Flucht in die Krankheit“ — das ist eine aus der Situation heraus gebildete Zweckreaktion — handelt. Man ist dann sehr leicht geneigt, Simulation anzunehmen, weil mitunter die hier auftretenden Störungen lächerlich und primitiv anmuten.

Der Mensch ist also, wie aus dem Obenstehenden ersichtlich, ein höchst kompliziertes Bauwerk, das sich aus unendlich vielen Erbanlagen und Erbmassen entwickelt. Uebergänge zwischen den geschilderten Typen und Mischungen untereinander kommen vor. Ja, die Grenzen müssen sogar noch viel weiter gezogen werden, denn auch bei den hysterischen Psychopathen kann einmal noch eine Geisteskrankheit aufgeproppft sein. Ein erheblicher Prozentsatz der Gefangenen ist also „geistig abnorm“. Uebrig bleiben die sogenannten „Normalen“, die auch einmal durch körperliche Erschöpfungszustände und seelische Aufregungen, wie es eine längere Strafhaft leicht mit sich bringen kann — um es grob zu sagen —, aus der Rolle fallen können. Die Strafhaft ist eine in das Leben jedes Inhaftierten so hochgradig einschneidende Angelegenheit, daß mitunter schon ein kleiner Anlaß — ich denke z. B. an die Ueberempfindlichkeit gegen das Schlüsselklirren bei längerer Zeit einsitzenden Gefangenen, die enge Zelle — genügt, einen explosiven Erregungszustand mit Gewalttätigkeiten, Zertrümmern der Zelle, Selbstbeschädigungen oder sogar ernstgemeinten Selbstmordversuchen auszulösen.

Wie kann nun der Ausbruch einer Reihe von geistigen Störungen in der Haft vermieden werden? Besonders schwer scheint hier die Antwort auf diese Frage, wenn es sich um die einzelnen Typen der Psychopathen und Hysteriker handelt.

Immer wird bei der Aufnahme jedes Gefangenen in der Anstalt eine ärztliche Untersuchung vorgenommen, die sich auf den körperlichen und psychischen Zustand erstreckt. Der Arzt kann dabei schon feststellen, ob eine Form und welche Form von geistiger Störung vorliegt. Es muß davon die weitere Behandlung im Ge-

fängnis abhängen. Kleine Abweichungen von der Strafvollzugsordnung werden nötig. Die Disziplin und die Ordnung darf darunter keineswegs leiden.

Wo Gefängnisdirektor mit dem Arzt Hand in Hand arbeitet, wo Geistliche und Lehrer mit psychologischem Verständnis am Werke sind, wird nach einer derartigen psychiatrischen Erfassung der Persönlichkeit eines Gefangenen in den meisten Fällen sich der Strafvollzug reibungslos und von erzieherischen Erfolgen gekrönt gestalten.

Die Aufsichtsbeamten werden in besonderen Konferenzen, die wöchentlich stattfinden, auf die Persönlichkeit jedes einzelnen Gefangenen besonders hingewiesen. Mit zunehmender Erkenntnis von der Wichtigkeit einer derartigen psychiatrischen Begutachtung wird auch die Einstellung der Beamten zu den Gefangenen eine persönlichere sein. Damit wird der verantwortungsvolle Dienst weniger aufreibend und befriedigender sein. Die Beamten im ausführenden Strafvollzug sind dazu da, den Gefangenen durch seine Strafzeit möglichst reibungslos zu bringen und ihn fühlen zu lassen, daß Verständnis für seine Persönlichkeit vorhanden ist. Nach Möglichkeit soll versucht werden, den Rechtsbrecher als brauchbares Mitglied der sozialen Gesellschaftsordnung wieder zuzuführen und ihn erzieherischen Einflüssen zugänglich zu machen. Dazu ist aber auch die Anwendung der psychiatrischen Forschungsergebnisse notwendig.

Die idealste Forderung wäre die, schon vor der Verurteilung in der Untersuchungshaft jeden Kriminellen durch eingehende psychiatrische Begutachtung in der Weise zu erforschen, daß bereits dem Richter ein Bild von der Persönlichkeit des Rechtsbrechers gegeben werden kann.

Diese Menschen bedürfen besonderer Fürsorge. Sie hat leider bisher vollkommen versagt. Viel ist darüber schon geschrieben und noch mehr geredet worden — ohne nennenswerte Erfolge. Hier setzt die Aufgabe des Psychiaters wieder ein, der sowohl die abnorm krankhaft veranlagten Menschen beraten und betreuen wie auch der Volkswohlfahrt zu dienen hat. Es geht nicht an, daß z. B. ein immer wieder rückfälliger Epileptiker unentmündigt seine asozialen Handlungen unumschränkt weiter ausführt, bis ihn von neuem Strafe dafür trifft. Es geht auch nicht an, daß ein haltloser schwachsinniger Psychopat, der zu hysterischen Erregungszuständen und impulsiven Handlungen neigt, unentmündigt weiter in der Gesellschaft lebt, bis eines Tages die vom Psychiater bereits vorausgesehenen Affekthandlungen, — die Ermordung eines Menschen oder eine andere Gewalttat — stattgefunden haben, für die unter Umständen sogar noch der § 51 StrGB. nach Begehung der Tat in Anwendung zu bringen ist.

Wie kann aber nun praktisch Positives und Nützlichendes geschaffen werden?

Der amtliche Entwurf zu einem neuen Strafvollzugsgesetz (siehe dazu Heft 22/28 S. 573 und Heft 23/28 Seite 705) hat hierfür schon Maßnahmen getroffen, indem er besondere Vorschriften über den Strafvollzug an geistig Minderwertigen aufgestellt hat, die in den §§ 210 bis 212 festgelegt sind. Mit der Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen befassen sich die §§ 232 bis 238. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Fürsorgearbeit bereits während der Strafzeit einzusetzen hat, worunter auch die Fürsorge für Alkoholkranke mit einbegriffen sein müßte. Die Alkoholkranken bilden eine ziemlich starke Zahl aus dem Heer der geistig Minderwertigen, die sich in den Gefängnissen aufhalten. Diese beizuteilen zu erfassen, einer Betreuung und dadurch einer Heilung zuzuführen, muß mehr als bisher Aufgabe des Gefängnisarztes sein.

Wenn der amtliche Entwurf Gesetz geworden ist, haben wir ganz andere Handhaben als bisher, einen einmal als vermindert zurechnungsfähig erkannten Rechtsbrecher weiter zu beobachten und fürsorgerisch zu betreuen. Die Anregung, den Irrenanstalten besondere Abteilungen anzugliedern, in denen, je nach der Persönlichkeitsstruktur, bestimmte Gruppen von Rechtsbrechern untergebracht werden sollen, z. B. Epileptiker in Epileptikerabteilungen, Rauschgiftsüchtige in hierfür besonders eingerichteten Abteilungen, Schwachsinnige, Hysteriker, Psychopathen u. a. m. wieder in besondere Abteilungen, scheidet praktisch daran, daß die angeführten Gruppen gar nicht in reiner Form existieren, sondern daß sich meist Mischformen vorfinden, wie bei der Einteilung der psychiatrischen Typen gezeigt werden konnte. (Hier scheinen uns auch Aufgaben der Bewahrung zu liegen, die möglicherweise in dem neuen Strafgesetzbuch gesetzlich geregelt wird. D. Red.)

Allgemein zu fordern ist jedoch, daß echte Geisteskranke aus dem Strafgefängnis heraus in die Irrenanstalten kommen, und daß sie für ihre kriminellen Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden dürfen.

U M S C H A U

Ein Anstaltsdirektor.

Von Eugen Lederer.

Die Ausführungen des Direktors Seipt über das Erziehungsheim Mittweida, die einem kleinen Postkartenalbum als Leitsätze voranstehen, lauten:

„Nicht Verwahrung, sondern Erziehung, Erziehung nicht für die Anstalt, sondern für das Leben; Erziehung des Zöglings in Beobachtung und Erfassung seiner körperlichen und seelischen Eigenart in suchender, aufrichtender, helfender, stärkender Liebe.“

Sieht es heute hinter den Kulissen des Erziehungsheimes Mittweida so ganz anders aus als etwa im Jahr 1923? Wir werfen diese Frage auf, weil der Direktor der gleiche geblieben ist, weil der Direktor, der heute so passable Äußerungen vom Stapel läßt, im Dezember 1919 in gleicher Eigenschaft und in der gleichen Anstalt „Ausführungsbestimmungen zur Strafordnung für die männlichen schulentlassenen Zöglinge“ erlassen hat, die in einem merkwürdigen Gegensatz zu seinen heute erwähnten pädagogisch tragbaren Stichwörtern stehen. Die 1919 erlassene Strafordnung ist 1923 unverändert neu herausgegeben worden und war 1926 im wesentlichen noch in Kraft.

Direktor Seipt bezeichnet darin „Vergeltung, Abschreckung und Besserung“ als Zweck der Strafe. Wir überlassen es gern unseren Lesern, festzustellen, aus welchen historischen Strafregistern diese Zweckbestimmungen hergeholt sind. Vorzugsweise die „pädagogische Strafe“ verfolge den Zweck der Besserung. Was ist das Gegenteil von dem Paradoxon einer pädagogischen Strafe? Wenn die Zweckerfüllung der Strafe gegeben sein soll, so hat sie nach Seipt „stets als Akt erziehlicher Liebe zu erscheinen“.

Direktor Seipt war für „scharfe“ Durchführung des „strengen Arrestes“. In den von ihm unterzeichneten Bestimmungen ist ausgeführt: „Der Arrestant wird während der Strafzeit in einer geschlossenen Einzelzelle gehalten und erhält einen Arrestanzug (ohne Hosenträger) und Strohpartoffeln. Die Läden der Zelle werden geschlossen. Ihm wird keine Beschäftigung gewährt und die Kost beschränkt. Die Vorsicht gebietet, ihm einen Holzlöffel zu geben. Der Arrestant nimmt nicht teil am Schulunterricht, an Gottesdiensten, Hausandachten, gemeinsamen Mahlzeiten usw.“ Zugleich soll „konsequent“ darauf geachtet werden, daß der Arrestant von seiner Strafe „keinen gesundheitlichen, seelischen und sittlichen Schaden davonträgt“. Damit er — dieser Hohn kann nicht übertroffen werden — „nicht abgestumpft, sondern angeregt aus dem Arrest zurückkehrt“, wird ihm „Bewegung in der Zelle gestattet, ein Hin- und Hergehen in der Mitte der Arrestzelle mit einem gewissen Abstand vom Fenster.“

Diese Ausführungsbestimmungen lassen eisklar die zuchthausartigen Zustände, die bis 1926 in diesem Erziehungsheim geherrscht haben, erkennen. „Der Aufenthalt am Fenster ist dem Arrestanten untersagt. Bewegt sich der Arrestant nicht, so begibt er sich auf seinen Standort: Nähe der Zellentür, Gesicht nach dem Fenster. Den gleichen Ort und die gleiche Stellung hat er einzunehmen, wenn die Zellentür abgeschlossen wird. Diese Vorsicht ist notwendig, damit impulsive Burschen den Wachhabenden nicht durch einen Angriff überraschen können.“ Es kommt noch schöner! Damit der Arrest für den davon Betroffenen wirklich zur Tortur wird, muß selbstverständlich beim Arrestanten das Bewußtsein durch „gesundheitliche“ Anordnungen wach erhalten werden. Deshalb hat „Stehen und Ruhen halbstündlich abwechselnd“ zu erfolgen. „Das Sitzen auf dem Fußboden darf aus gesundheitlichen Gründen nicht gelitten werden“, der Arrestant sitzt vielmehr während der Ruhezeit auf dem ihm in die Zelle gegebenen „Hocker“. Ferner ist gewissenhaft darauf zu achten, daß der Arrestant nicht friert (Unterkleidung, wenn es in der Zelle kühl ist!). „Die Zelle muß eine Temperatur von 14 bis 15 Grad Reaumur aufweisen“.

An jedem Tag wird, falls das Wetter nicht ungünstig ist, dem Arrestanten eine Stunde Bewegung im Freien gewährt (1 bis 2 Uhr nach-

mittags im Gutshof). Hierbei richtet sich Direktor Seipt nach Kommissurmustern und bestimmt, daß die Bewegung „abwechselnd in freiem Schritt, Marschübungen und Freiübungen“ ausgeführt wird. „Kniebeugen“ dürfen von den Zöglingen hintereinander nur bis 10 gemacht werden. „Schwächliche und herzschwache Zöglinge sind mit besonderer Schonung zu behandeln.“ Nach je 10 Minuten Bewegung ist den Zöglingen „eine kurze Ruhepause (Rührt euch!) zu gewähren.“ Auf regelmäßige und tiefe Atemzüge soll geachtet werden.

Die Aufsicht und Leitung liegt beim „Hausvater der Klausur“, dem die Tageswache zur Seite steht. Bei mehr als 6 Burschen werden zwei Abteilungen (1 bis 2 und 2 bis 3 Uhr) gebildet. Bei kaltem Wetter wird dem Arrestanten während der Bewegung im Freien warme Unterkleidung gewährt. Ist das Wetter ungünstig, dann werden die Bewegungen im Zellengang bei „geöffnetem Fenster“ ausgeführt.

Dem Anstaltsdirektor ist an dem Wohl seiner Arrestanten außerordentlich viel gelegen. „Während der Bewegung sind die Zellen gründlich zu lüften. Bei starker Kälte genügen 10 Minuten (Durchzug). Auf Lüftung der Zellen ist auch bald nach dem Aufstehen zu achten, dergleichen vor dem Schlafengehen. Während der Lüftung halten sich die Arrestanten im Zellengang oder im Tagesraum auf, oder sie werden in eine andere Zelle gegeben.“ Hierbei soll „gute Aufsicht“ stattfinden. Auch sind die Arrestanten „sorgfältig vor Zugluft zu schützen“. Darüber hinaus ist man sehr ordnungsliebend und übt entsprechenden erzieherischen Einfluß auf den Arrestanten von vornherein dadurch aus, daß der Hausvater oder die Wache, um ein „Beschmieren und Bekritzeln der Wände und Türen“ zu vermeiden, „vor der Einlieferung“ den Arrestanten sich von der „Ordnung der Zelle überzeugen zu lassen“ haben. Bei der Entlassung muß der Hausvater die Zelle einer Prüfung unterziehen und jede Unordnung melden. Zur Vermeidung von Entweichungen haben Hausvater und Wache öfters die Fenster zu kontrollieren, Winkel und Ecken zu untersuchen und sich vor dem Eintritt des Arrestanten in die Zelle dessen Hände vorzeigen zu lassen.

Auf seine praktischen pädagogischen Erfahrungen gestützt, bestimmt Direktor Seipt im besonderen, daß „gewalttätige und schwermütige Burschen, die eine Neigung zu Selbstmord besitzen“ scharfe Bewachung erfordern.

Nicht genug mit der unmenschlichen Arrestquall An den Arrest kann sich nämlich noch eine Schutzhaft anschließen. Wie spielt sich nun die Schutzhaft ab? „Während der Schutzhaft ist im allgemeinen der Zögling an die Zelle gebunden. Die Läden sind geöffnet. Auch wird ihm Lesestoff oder Arbeit gewährt. Des weiteren kann er zur Hausreinigung oder Beschäftigung im Tagesraum herangezogen werden. Der Schutzkäftling nimmt am Schulunterricht, an den Andachten im Haus, an den gemeinsamen Hauptmahlzeiten sowie an den Bewegungen der Arrestanten teil.“ Diese erzieherischen Ordnungen stellen aber keine absolute Norm dar, denn „Ausnahmen sind bei impulsiven und fluchtverdächtigen Burschen zulässig“. Sofern sich mehrere Zöglinge in Schutzhaft befinden, wird empfohlen, diese abwechselnd zur Hausreinigung heranzuziehen, „damit die Aufsicht nicht erschwert wird“. Ueber „Dauer und Art der Schutzhaft“ entscheidet nach Vortrag des Inspektors der Burschenabteilung der Direktor.

Und nun kommt die Gottgefälligkeit: während der Strafzeit „ist im besonderen Umfange Seelenpflege zu üben“. Kann der Erziehungsgedanke besser verhöhnt werden?

Direktor Seipt, der durch seine ungeheuerlichen Strafbestimmungen die letzte menschlich gute Regung in dem durch eine unwürdige Gesellschaftsordnung besonders hilfsbedürftig gewordenen jungen Menschen brutal zerstört, wagt zu sagen, daß der Grundsatz einer „gesunden pädagogischen Praxis ist, das angeborene Schlechte durch das angeborene Gute zu bekämpfen, denn man kann niemand besser machen als mit dem Reste des Guten“.

Am Schlusse seiner Strafbestimmungen setzt er fest, daß nur Burschen, die mit 6 Tagen Arrest bestraft oder in längere Schutzhaft genommen werden müssen, dem Arzt bei seinen Besuchen in der Anstalt vorzuführen sind, damit sie auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Kränkliche und schwächliche Naturen sollen möglichst am Tage des Strafantritts dem Arzt vorgestellt werden. In wessen Ermessen die Feststellung, ob jemand kränklich oder schwächlich ist, liegt und nach welchen Gesichtspunkten diese Feststellung vorzunehmen ist, wird in der Strafordnung, die doch sonst gebührend ausführlich ist, nicht ausgesagt.

Aus „heilpädagogischen“ Gründen sagt heute Direktor Seipt, sei die Behandlung der Zöglinge von dem Bestreben durchdrungen, „ihnen eine freudvolle Kindheit und Jugend“ zu geben. Wer vermag diesen Worten eines Direktors, der in so ganz anderem Sinne tatvoll am Werke war, Glauben zu schenken? Wir hegen im Hinblick auf das ausgeklügelte Strafordnungsdokument berechtigte Zweifel, daß ein so entschiedener Strafanstaltsdirektor wie Seipt heute mit einemmal heilpädagogisch zu handeln vermag. Tatsächlich sind uns noch in diesem Jahr Berichte zugegangen, die bestätigen, daß die glänzend eingerichtete Anstalt in Mittweida noch immer von mittelalterlichen Schatten umdüstert ist.

Das ist eines der wesentlichsten Probleme der Fürsorge-Erziehung. Diese Anstaltsleiter, die jahrelang diese Zöglinge gestraft und verachtet haben, sie sind nicht auf einmal imstande, zu erziehen. Die Mittweidaer Strafordnung zeigt deutlich, wo das Problem steckt. Wir brauchen Anstaltsleiter und Erzieher, die nicht widerwillig und als äußerliche Konzession zu modernen Methoden übergehen, sondern weil sie an sie glauben und nur mit ihnen arbeiten können.

Der Fall Wiechmann.

Es ist sicher eine dankenswerte Aufgabe, die Verhandlungen, in denen Straftaten von sozialem oder psychologischem Interesse behandelt werden zu veröffentlichen. Aber es geht dann nicht an, nur einen Teil der psychiatrischen Gutachten, die mit den Herausgebern übereinstimmen - abzudrucken und andere fortzulassen und außerdem nur Verteidigungsplädoyers und Urteil, nicht aber die Prozeßverhandlung mit Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen zu bringen. Die Herausgeber der Schriften zur Psychologie und Soziologie von Sexualität und Verbrechen, Dr. Hertha und Walter Riese, sind

leider bei ihrer Veröffentlichung im Falle Wiechmann*) so verfahren. Mit einer solchen Veröffentlichung können sie somit auch nicht den Beweis erbringen, daß Wiechmann sich im Sinne des § 51 StrGB. in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, und damit zu unrecht verurteilt worden sei.

Uns interessiert hier die fürsorgerische nicht die strafrechtliche Seite des Falles. Wiechmann war das jüngste Kind seiner Eltern, besuchte die höhere Schule, ging schon mit 16 Jahren als Kriegsfreiwilliger hinaus. Um eine Stellung bei der Reichsbahn zu erhalten, schloß er die Schulbildung nicht ab. Er bekleidete eine Vertrauensstellung in Höchst und unterschlug dort, um Möbel für eine neue Wohnung kaufen zu können, ungefähr 8000 Mk. Als er aus dem Gefängnis kam, versuchte er sich als Versicherungsagent. Eine Firma, in die er von seinen Eltern erhaltenes Geld gesteckt hatte, verkrachte, bei anderen gelang es ihm, nur unwesentliche Verträge abzuschließen. Einige Male fingierte er Verträge. Schließlich wurde er, Februar 1928, endgültig arbeitslos, nachdem er vorher nur wenig verdient hatte. Seine Notlage wurde verschärft durch die Wohnungsverhältnisse. Er bewohnte ein Zimmer bei den Eheleuten Sommer, die ihm 40 Mk. Miete berechneten. Sie selbst hatten für ihre ganze Wohnung kaum mehr zu bezahlen. Wiechmann war verschiedentlich auf dem Arbeits- und Wohlfahrtsamt, seine Frau hatte eine Verbindung zur freien Fürsorge bekommen, aber niemand half der Familie wirklich. Die Familie war vom Vermieter Sommer zum 1. März gekündigt. Die Fürsorgerin sagte ihnen bei der fürsorgerischen Unterbringung würden sie getrennt. Sie koste außerdem für die Kinder 75 Mk. Da beschlossen die Eheleute, ihren drei Kindern und sich das Leben zu nehmen. Wiechmann tötete in der Nacht vom 29. Februar zum 1. März zwei Kinder, indem er sie mit einem Lederriemen erwürgte, Frau Wiechmann das dritte. Nachdem beide Eheleute nun um Vergebung ihrer Sünden gebeten hatten, tötete Wiechmann seine Frau mit dem Lederriemen. Dann versagte ihm der Mut, sich selber zu morden, er floh und wurde bald darauf gefangen genommen.

Der Obduktionsbefund ergab, daß Frau Wiechmann schwanger war. Wiechmann will das nicht gewußt haben. Briefe der Ehefrau ergaben ihr Einverständnis mit dem Mord und die Selbstmordbereitschaft des Mannes. Die Notlage war Tatsache. Die Kinder waren bei der Aufindung der Leichen in ganz gutem Ernährungszustand. Wiechmann aber hatte im letzten Jahr 40 Pfund abgenommen und dann im Gefängnis in 2½ Monaten wieder 20 Pfund zugenommen. Der Vater der Ehefrau wollte die Tochter mit den Kindern nicht aufnehmen, mit dem eigenen Vater stand Wiechmann nicht gut. Die veröffentlichten psychiatrischen Gutachten von Dr. Magnus Hirschfeld und Dr. Walter Riese erklären ziemlich glaubhaft, die Frau, die bei Schwangerschaft zur Melancholie geneigt habe, sei die treibende Kraft gewesen. Wiechmann sei sexuell und überhaupt stark von ihr abhängig gewesen. So erkläre sich die Tat und daß er zum Schluß nicht Selbstmord verübt habe. Das Gericht verurteilt ihn zu 8 Jahren Gefängnis unter Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft.

*) Der Fall Wiechmann. Zur Psychologie und Soziologie des Familienmordes von Dr. Bruno Fürst, Dr. Magnus Hirschfeld, Dr. Walter Riese, A. M. Steinschneider. Verlagsbuchhandlung Julius Püttmann, Stuttgart. 165 Seiten. Preis brosch. 5,50 Mk.

Die psychische Struktur des Verurteilten ermöglichte die Straftat; die Ursachen sind soziale. Wiechmann hatte, ehe er die Unterschlagung bei der Reichsbahn beging eine für sein Alter sehr günstige Stellung. Vielleicht war er zu jung für die Verantwortung, die er trug. Als er aus dem Gefängnis kam, war es ihm nicht mehr möglich, eine Erwerbstätigkeit zu finden, von der die Familie hätte leben können. Krebs hat in seinem Referat auf unserer Probstzeller Fürsorgetagung gefordert, die Behörden dürften sich nicht grundsätzlich gegen die Einstellung von Straftlassenen sträuben. Wiechmann wäre wahrscheinlich bei Wiedereinstellung, wenn auch in eine nicht gleich verantwortungsvolle Stelle, zu retten gewesen.

Später hätte eine richtige Handhabung der öffentlichen Fürsorge wahrscheinlich die Familie vor diesem äußersten Schritt bewahren können. Aber alle zuständigen Behörden haben versagt. Das beruht gewiß auf unglücklichen Zufällen, Arbeitsfürsorge oder Unterstützung würden nicht eingesetzt. Das Arbeitsamt wies Wiechmann Erdarbeiten nach, die er wegen seines im Felde zerschossenen Armes nicht ausführen konnte. Das Wohlfahrtsamt verwies W. an das Wohnungsamt. Die Jugendfürsorgerin drohte mit getrennter Unterbringung der Familie bei hohen Kosten. Was fehlte, war das Notwendigste, nämlich daß man auf die besonderen Bedingungen der Familie Wiechmann einging. Die Beamten ergriffen nicht die Initiative, den Fall besonders zu behandeln. Solche Mängel wird die Wohlfahrtspflege oft aufweisen. Sie werden nicht immer so katastrophale Folgen haben. Daß sie sie einmal hatten, wird alle Fürsorger, ob sie im Innen- oder Außendienst tätig sind, anspornen müssen, ihr bestes für jeden Fall herzugeben, es wird aber auch die Aemter veranlassen müssen, ihr Personal nicht zu überlasten und ihm Möglichkeit zur Initiative zu lassen.

Das Urteil selbst? Soll man Freispruch verlangen? Hätten wir schon die richtigen Gefährnisse der Zukunft, sie wären der beste Aufenthalt für diesen Unglücklichen, der eine Familie, die er geliebt, gemordet hat und dann den Mut nicht fand, nachzufolgen. Die ganze Problematik des Strafurteiles drängt ins Bewußtsein. Soll man ihn freilassen, nach solchem Mord? Was soll er tun? Er fand schon nach einem Diebstahl keine Arbeit. Eines Tages wird ihm das Entsetzliche der Tat bewußt werden. Sühne an dem Mord an den eigenen kleinen Kindern, der eigenen geliebten Frau gibt es nicht. Das sahen die Richter. Es gibt von solchen Taten keinen Freispruch und keine Verurteilung von Staats wegen. Der Staat kann dem Verbrecher nur für sein zukünftiges soziales Dasein helfen. Er muß dessen Mitmenschen schützen. Wiechmann heute freigelassen, würde fraglos asozial werden und ihm selbst wäre dadurch auch nicht gedient.

Dieser Fall Wiechmann rollt die schwierigsten menschlichen und sozialen Probleme auf.

H. W.

AUS DEM AUSLAND

Regierungsentwurf für ein Jugendwohlfahrtsgesetz in Oesterreich.

Von M. Bock-Wien.

Unserem Nationalrat ist ein Gesetzentwurf zugegangen, der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre Fürsorge und Schutz gewähren soll. Dieser Entwurf hat in unseren Reihen bei den Genossinnen und Genossen, die in der öffentlichen und privaten Fürsorge tätig sind, lebhafteste Diskussion hervorgerufen und wegen der Schwierigkeiten in bezug auf die Aufbringung der Mittel für die zu leistenden Fürsorgetätigkeit und wegen der Stellung zu der privaten Fürsorge Ablehnung erfahren. Unsere Vertreter im Nationalrat werden versuchen, daß, was Sozialdemokraten unerlässlich an diesem Gesetz erscheint, mit allen Kräften durchzusetzen.

Der vorliegende Entwurf hat zur Vorlage das reichsdeutsche RJWG. und soweit es die rechtlichen Verhältnisse zuließen, ist eine Gleichmäßigkeit mit dem RJWG. zu ersehen.

Der Abschnitt I bestimmt, wer unter Jugendwohlfahrtspflege zu stellen ist. Er stellt fest, daß 1. jedem Bundesbürger von der Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die zu seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung notwendige Fürsorge zu gewähren ist; 2. das Recht und die Pflicht der Eltern und anderen Personen zur Erziehung werden durch dieses Gesetz grundsätzlich nicht berührt; 3. soweit einem Bundesbürger bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die notwendige Erziehung im Sinne der §§ 139 und 166 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von der Familie nicht gewährt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Jugendwohlfahrtspflege ein.

Diese Bestimmungen legen den Rechtsanspruch des Bundesbürgers auf Fürsorge klar, und rücken damit die Verpflichtung des Staates aus, für Hilfsbedürftige Fürsorge durchzuführen. Die Kosten sollen, soweit diese nicht durch die nach dem Privatrecht zum Unterhalt Verpflichteten dafür aufkommen können, die Gemeinden und Länder tragen. Diese Bestimmung hat unter den Verwaltern der Gemeinden und Ländern Abneigung gegen den Entwurf hervorgerufen, da die ohnedies in schweren Geldsorgen sich befindlichen Länder und Gemeinden neue große Ausgaben übernehmen sollen. Da aber in Oesterreich nach der Grundsatzgesetzgebung die Durchführung von Fürsorgeangelegenheiten den Ländern zufallen, also nicht Sache des Bundes sind, muß durch

Verhandlungen bei der parlamentarischen Beratung des Entwurfs eine mittlere Linie für diesen Punkt gefunden werden.

Im RJWG. sagt in den Schlußbestimmungen der § 78, daß das Reich den Ländern bis zur endgültigen Regelung der Finanzfragen jährlich für die ersten drei Jahre im Bestande des Gesetzes, 100 Millionen Mark überweist. In Oesterreich macht der Bund Gesetze, Länder und Gemeinden müssen die Kosten zahlen.

Der Abschnitt II behandelt den Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden. In jedem Gerichtsbezirk soll von der Landesverwaltung ein Jugendamt errichtet werden. Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 30 000 Einwohnern sind nicht an den Gerichtsbezirk gebunden, sie können ein eigenes Jugendamt errichten. Die in jedem Land bestehenden Jugendämter unterstehen dem Landesjugendamt. Die Landesgesetzgebung bestimmt die Vorschriften über die Zusammensetzung und Errichtung der Jugendämter. Ferner bestimmt die Landesbehörde die Stellen, die dort, wo ein Jugendamt nicht besteht, die Agenden eines solchen zu übernehmen haben und die als Jugendämter im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Die Fassung dieser §§ hat in unseren Parteikreisen volle Verneinung erfahren. Diese Paragraphen nehmen Rücksicht auf einzelne Bundesländer, wo sehr dürftige Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge vorhanden sind, wo aber die Klöster und andere klerikale Anstalten die ganze Fürsorgetätigkeit ausführen. An diese Einrichtungen gehen jährlich große Summen aus öffentlichen Mitteln und nach dem vorliegenden Entwurf sollen diese klerikalen Stellen noch Amtscharakter erhalten. Daß der Entwurf an dieser Stelle unseren stärksten Widerspruch hervorruft, ist nicht zu verwundern.

Als Organe des Jugendamtes sollen außer einem fachlich geeigneten Leiter fachlich ausgebildete Fürsorgerinnen (Fürsorger) hauptamtlich bestellt werden. Zu den Organen des Jugendamtes gehören auch der Fürsorgearzt in Haupt- oder nebenamtlicher Stellung. Die Grundsätze für die Ausbildung der Organe der Jugendwohlfahrtspflege werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt. Die Organe des Jugendamtes sind an die Schweigepflicht über ihre Wahrnehmungen in Ausübung ihres Dienstes gegenüber dritten Personen gebunden.

Bei jedem Landesjugendamte ist ein Beirat zu errichten, diesem soll ein Richter, ein Mitglied der Landesschulbehörde, der Landessanitätsreferent, je ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, ein Vertreter der Bundespolizeibehörde und höchstens fünf Fachleute und Vertreter der freien Jugendwohlfahrtspflege, die von der Landesregierung zu ernennen sind, angehören.

Die Stellung der amtlichen zur freiwilligen Fürsorge regelt ein eigener Paragraph. Der § 7 sagt: Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt anzuregen, sie unter

Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrtspflege zusammenzuwirken.

Wenn im zukünftigen Gesetz diese Vorschriften aufgenommen werden sollten, wird die Vertretung der Sozialdemokratie und der neutralen Fürsorge in diesen Beiräten der Landesjugendämter sehr spärlich sein. Hier verspüren wir parteimäßig in Oesterreich eine große Lücke. Die Arbeiterorganisationen haben keine Einrichtungen der privaten Fürsorge, die bestehenden Einrichtungen liegen alle in den Händen der politischen Gegner, die Fachleute, die der Beirat zuzieht, werden also aus klerikalen oder nationalen Fürsorgern bestehen. Wir haben wohl in fast allen Bundesländern, da wir fast überall die stärkste oder zweitstärkste Partei sind, das Fürsorgeresort in der Landesregierung mit einem Sozialdemokraten besetzt. Die untergeordneten Organe aber sind größtenteils aus der Zeit wo unsere Gegner verwaltet haben, sind also nicht verlässlich, dazu noch die Fachleute aus den Reihen unserer Gegner, so daß es möglich wäre, daß der sozialdemokratische Fürsorgereferent, der Ressortführer der Landesregierung, in einem nach dem Entwurf zusammengesetzten Beirat in der Minorität ist. Da die Arbeiterklasse also gar keinen Einfluß nach diesem Entwurf hätte, muß in schweren Kämpfen noch vieles geändert werden.

Im RJWG. ist für die Jugendämter ein Verwaltungsausschuß vorgesehen. In diesem Verwaltungsausschuß haben neben den beamteten Mitgliedern des Jugendamtes die stimmberechtigten Mitglieder die zur Mitarbeit aus der privaten Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden das Recht, zwei Fünftel zu ernennen. Das RJWG. kennt überhaupt die Zuziehung von Religionsvertretern nicht. Eine weit gerechtere Grundlage als im österreichischen Entwurf. Der § 6 des Entwurfes, der die Aufgaben der Jugendämter behandelt, kann nicht unsere ungeteilte Zustimmung finden. Die Aufgaben sind:

Die Pflegeaufsicht über die Ziehkinder (§§ 15—20).

Die Führung von Generalvormundschaften (§§ 21—27).

Die Mitwirkung bei Fürsorgeerziehung und bei der Erziehung Straffälliger, bei der Jugendgerichtshilfe und bei der Jugendpolizeihilfe (§§ 32—45).

Die Mitwirkung bei der Ueberwachung der Kinderarbeit nach dem Gesetz vom Dezember 1918.

Die Mitwirkung an der Gesundheitsfürsorge bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Schwangeren und Müttern.

Die Mitwirkung an der einheitlichen und sachgemäßen Ausgestaltung der Jugendwohlfahrtspflege im betreffenden Bundesland.

Die Mitwirkung an der wirtschaftlichen Fürsorge bei Kindern und Jugendlichen.

Daß der Absatz 5 nur von der Mitwirkung an der Gesundheitsfürsorge spricht, ist vom Standpunkt einer rationellen Fürsorge zu bedauern. Es würde der Fall sein, daß verschiedene Kompetenzen beansprucht werden müßten, wenn es sich um gesundheitliche Maßnahmen für einen Schützling handelt. In Deutschland ist dem Jugendamt die gesamte Gesundheitspflege für Jugendliche bis zu 18 Jahren übertragen. Auf diesen wurden Punkt im Gesetzentwurf haben auch bürgerliche fürsorgerische Fachleute verwiesen in der Zeitschrift für Kinderschutz und Berufsfürsorge.

Der Abschnitt III erstreckt sich über die Pflegeaufsicht.

§ 15. Persönliches Geltungsgebiet.

Den Schutz der Bestimmungen des III. Abschnittes genießen:

- a) Ziehkinder (Halte-, Kost-, Pflegekinder), das sind eheliche und uneheliche Kinder unter 14 Jahren, die sich bei anderen Personen als Vater oder Mutter in Pflege befinden;
- b) uneheliche Kinder unter 14 Jahren, die sich bei Vater oder Mutter in Pflege befinden.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes erstrecken sich nicht auf Kinder,

- a) welche in einer öffentlichen oder in einer von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verwalteten Anstalt erzogen oder verpflegt oder von einer öffentlichen Anstalt unter ihrer Aufsicht in Familienpflege gegeben werden;
- b) welche sich nur für einen Teil des Tages in Anstalten befinden.

§ 16. Aufgaben.

Der Schutz wird durch das Jugendamt als Pflegeaufsichtsstelle gewährt (§ 6, lit. a).

Der Pflegeaufsichtsstelle obliegt, soweit dazu nicht andere Stellen (§ 2, Absatz 2) berufen sind:

- a) die Aufsicht über die Unterbringung, Pflege und Erziehung der dem Schutz dieses Gesetzesabschnittes genießenden Kinder;
- b) die Einleitung und Durchführung der dabei notwendigen Schutz- und Fürsorgemaßnahmen oder die Anregung solcher Maßnahmen bei der zuständigen Behörde;
- c) die fortlaufende Verzeichnung der den Schutz genießenden Kinder und der ungeeigneten Pflegeplätze;
- d) die Ermittlung und fortlaufende Verzeichnung geeigneter Pflegeplätze. Bei der Besetzung derselben ist auf das Religionsbekenntnis des Kindes und auf die Erziehungserfordernisse im Sinne der §§ 139 und 166 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Bedacht zu nehmen.

Es wäre zu wünschen, daß auch die im Absatz 2 im § 15 unter a und b angeführten Kinder unter Pflegeaufsicht stehen. Die Auf-

sicht der Kinder, die nicht bei den Eltern sein können, kann nicht streng genug getübt werden. Im Deutschen Reich genießen auch Kinder in öffentlichen Anstalten, oder von diesen Anstalten in Familien untergebrachten Kinder, die sich auch halbtagsweise unter fremder Aufsicht befinden, die Pflegeaufsicht.

Abschnitt IV. Generalvormundschaft.

Der § 21 sagt:

§ 21. Führung der Generalvormundschaft.

Das Jugendamt ist berufen, die Vormundschaft über die in seinem Sprengel außer der Ehe geborenen Kinder als Generalvormund im Sinne des § 208 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen. Das Landesjugendamt kann bestimmen, daß ein Jugendamt zur Uebernahme der Generalvormundschaft über einen weiteren Kreis von Pflegebefohlenen berufen ist. Dies ist dem Vormundschaftsgerichte des Ortes bekanntzugeben.

Wenn eine andere Körperschaft die Errichtung einer Generalvormundschaft über alle oder einen bestimmten Kreis von Pflegebefohlenen beschließt, ist dies dem Vormundschaftsgerichte des Ortes bekanntzugeben.

Die Rechte und Pflichten des Vormundes stehen der die Generalvormundschaft führenden Stelle als Generalvormund zu. Sie betraut geeignete Personen mit der Durchführung der vormundschaftlichen Obliegenheiten. Sie haftet für das Verschulden dieser Personen.

Es ist nicht einzusehen, warum nicht nach Absatz 1 des § 21 das Jugendamt die alleinige Stelle der Generalvormundschaft sein soll. Für jedes uneheliche Kind sollte das zuständige Jugendamt des Geburtsortes eben nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Vormundschaft zu übernehmen haben.

Uebertragung von Generalvormundschaften an andere Körperschaften (Abs. 2 § 21) sollen grundsätzlich nicht zugelassen werden.

Abschnitt V. Unterhaltsgewährung an Personen bis zum 18. Lebensjahr.

Im § 28 ist wieder die Verpflichtung der Oeffentlichkeit festgelegt, Personen bis zum 18. Lebensjahre den notwendigen Unterhalt, die zur Erwerbsfähigkeit notwendige Erziehung, ärztlicher Beistand und Heilbehandlung einschließend des geburtshilflichen Beistandes und die einfachste eventuelle Beerdigung zu gewähren.

In allen Belangen, die das Leben von Kindern und Jugendlichen betreffen, verlangt die gegenwärtige Zeit eine andere Bewertung als das für erwachsene Menschen der Fall ist. Deshalb bedeutet auch der § 29 einen Fortschritt. Dort wird die Armenfürsorge für Personen unter 18 Jahren als eine Angelegenheit der Jugendwohlfahrtspflege erklärt.

§ 29. Die Armenfürsorge in Ansehung von Personen unter 18 Jahren ist eine Angelegenheit der Jugendwohlfahrtspflege.

Im Bedarfsfalle hat das Jugendamt für die Heimatgemeinde (Armenfürsorgegemeinde) die notwendigen Leistungen (§ 28, Absatz 1) vorschufweise zu erbringen.

Die Unterhaltsgewährung liegt dem Jugendamt ob, in dessen Sprengel der Hilfsbedürftige seinen ständigen Aufenthalt und in Ermangelung eines solchen seinen letzten Aufenthalt hat.

Durch den Abschnitt 3 ist der Verschickung Hilfsbedürftiger in die oftmals nie gesehene Heimatgemeinde vorgebeugt. Dem zuständigen Jugendamt des ständigen oder letzten Aufenthaltsortes obliegt die Unterhaltsgewährung an den Hilfsbedürftigen.

Nach § 30 ist die Heimatgemeinde zum „Heimruf“ der hilfsbedürftigen Personen auf die Dauer des von einem Jugendamt gewährten Unterhaltes, nicht berechtigt.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Jugendamt und der Heimatgemeinde über die Voraussetzungen zur Unterhaltsgewährung oder die Höhe derselben oder deren Aufteilung auf Jugendamt und Heimatgemeinde, entscheidet die Landesgesetzgebung.

Die Bestimmungen im Abschnitt VI des Entwurfs über die Fürsorgeerziehung sollen den Schäden vorbeugen oder wieder gutmachen, die jugendliche Menschen aus eigener Veranlagung, aus schlechtem Umgang oder aus schlechten Familienverhältnissen heraus, ausgesetzt sind. Das Anzeigerecht zur Erfassung der in Betracht kommenden Fällen ist jedermann gegeben, den Behörden ist Anzeigepflicht vorgeschrieben. Da diese Bestimmungen für Oesterreich große Wichtigkeit besitzen, sollen sie im Wortlaut vorgelegt werden.

Fürsorgeerziehung.

§ 32. Unmündige und Jugendliche.

In diesem Abschnitte werden Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Unmündige und Personen, die zwar das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, Jugendliche genannt.

§ 33. Begriff und Anwendungsgebiet.

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung von Unmündigen oder Jugendlichen und wird auf gerichtliche Anordnung in einer Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht durchgeführt.

Die Fürsorgeerziehung kommt insbesondere in Betracht für Unmündige und Jugendliche,

- a) die infolge ihrer Veranlagung oder schlechten Umganges eine Gefahr für die Gesellschaft und Gesellschaftsordnung bilden;
- b) die einer erziehlichen Einwirkung seitens der Eltern und sonst zur Erziehung berufener Personen entbehren;
- c) die, obwohl sie der Obsorge von Eltern und sonst hierzu berufenen Personen nicht entbehren, wegen der gegebenen persönlichen oder Lebensverhältnisse ohne oder infolge

Verschuldens der Eltern verwaist sind oder von Verwahrlosung bedroht sind.

§ 34. Art der Fürsorgeerziehung.

Als Maßnahme der Erziehungsfürsorge kommt in Betracht:

- a) die Stellung unter Erziehungsaufsicht bei Belassung in der Familie oder Abgabe in eine fremde Familie (Familiengruppen, Kolonien);
- b) die Unterbringung in eine den besonderen Verhältnissen des Falles angepaßte oder sonst geeignete Anstalt.

Anordnung der Fürsorgeerziehung.

§ 35. Ueber die Anordnung, die Art oder Aenderung der Fürsorgeerziehung entscheidet das Pflegschaftsgericht.

Das Pflegschaftsgericht kann sich darauf beschränken, die Fürsorgeerziehung anzuordnen, die den Umständen angemessenen familienrechtlichen Verfügungen zu treffen und die weiteren Vorkehrungen dem Jugendamte zu überlassen.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt die zur Sicherung des Erfolges zweckdienlichen Maßnahmen treffen. Es hat diese Verfügungen sowie die im Falle des Absatzes 2 ergriffenen Maßnahmen dem Pflegschaftsgerichte mitzuteilen.

Die Landesgesetzgebung bestimmt unter Beobachtung der im folgenden niedergelegten Grundsätze, in welcher Weise das Jugendamt in den Fällen der vorstehenden Absätze 2 und 3 zu verfahren hat.

§ 36. Die Fürsorgeerziehung ist von Amts wegen anzuordnen. Jedermann kann dem Pflegschaftsgerichte oder Jugendamt Wahrnehmungen über die drohende oder eingetretene Verwahrlosung einer Unmündigen oder Jugendlichen mitteilen; Behörden sind dazu verpflichtet.

Daß die sittliche gefährdete Jugend unter ein Fürsorgegesetz gestellt wird, ist wohl der größte Fortschritt in der Jugendgesetzgebung aller Länder. Bis jetzt kamen für die hilfsbedürftige Jugend diese Art nur Strafparagrafen in Anwendung. Strafparagrafen die Jugendliche genau so zum „Verbrecher“ stempelten wie Erwachsene, auch wenn sie ihrer Jugend wegen die Tragweite ihrer Handlungen nicht ermessen konnten und vielleicht schon ganz auf sich selbst gestellt waren, wenn sie noch Schutz und Obhut bedurft hätten. Nun sind wir auch in Oesterreich so weit, daß neben einem Jugendgerichtsgesetz für jugendliche Rechtsbrecher, das Jugendwohlfahrtsgesetz eine Plattform schaffen soll, auf der Fürsorger und Hilfsbedürftige geben und nehmen können, was in jedem darliegenden Fürsorgefall das Bestmögliche ist.

Unsere Parteigenossen müssen unsere Ansichten über den Entwurf bei den Verhandlungen im Parlament durchzusetzen versuchen. Da in dem zuständigen Ausschuß für soziale Verwaltung auch zwei Genossinnen als Mitglieder vorhanden sind, ist zu hoffen, daß aus dem Entwurf ein Gesetz wird, das wir Sozialdemokraten mit Fug und Recht vertreten werden können.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Vom Immenhof.

Drei Höhepunkte hatte die Weihnachts- und Neujahrszeit auf dem Immenhof. Der erste waren unsere Weihnachtsfestspiele im Dorf am 23. Dezember, der zweite unsere Heimfeier am 24. und der dritte unsere Silvesterfeier mit den Hamburger Jugendgenossen.

Zweimal mußte gespielt werden am 23. Dezember. Nachmittags war der Saal des Dorfgasthauses hauptsächlich von Kindern gefüllt. Abends war er dicht besetzt. Von Hützel und den Nachbarorten waren Zuschauer erschienen. Gespielt wurde zuerst Waldweihnacht, ein neues Märchenspiel, erfüllt von wanderfrohem Jugendübermut und alter Weihnachts-Ruprecht-Poesie. Und dann das Altdeutsche Krippenspiel von Emil Alfred Herrmann.

Was wir nach der etwas enttäuschenden Generalprobe kaum zu hoffen gewagt, erfüllte sich dennoch. Eine feierlich-freudige Stimmung verband alle Spieler und Zuschauer und schuf für kurze Stunden eine lebende Gemeinschaft zwischen den Immenhofbewohnern und der umwohnenden Heidebevölkerung. Was steckte aber auch plötzlich für ein köstlicher Schwung in den Wanderburschen und Mädels und in den kleinen Zwergen, die im Waldweihnachtsspiel ihr lustiges Schelmenwesen trieben. Schon mit dem feierlichen Einzug durch das erwartungsvolle Publikum hatte unsere Spielschar sich die Herzen aller Hörer und Schauer erobert. Und als sie dann alle oben auf der von unserem Heimtischler selbst gezimmerten, farbenschönen Bühne standen, die Zwerge und das Wandervolk, der Joseph und die Maria mit dem Kind in der Mitte, und die malerischen Hirten mit ihren echten Schafspelzen, die prächtigen drei Könige mit ihren Prunkgewändern, die Engel alle in fließendem Weiß, da war es wirklich ein märchenhaft schönes Bild, das wohl stimmte zu dem kindhaft poesievollen urwüchsigen Text des alten Spieles. Wunderschöne Lieder teilweise mit Geigen- und Klavierbegleitung belebten das Spiel. Der Gesang der Engel war so rein und schön, daß alles ganz versunken lauschte. Hochbeglückt begaben wir Immenhöfner uns auf den Heimweg. Von weitem schon sahen wir die Flammen des mächtigen Sonnenwendfeuers leuchten, das unser Gärtner inzwischen auf dem Acker vor dem Gartenhause angezündet hatte. Mit „Flamme empor“, „Brüder zur Sonne“ und einem wuchtigen Sprechchor grüßten wir Feuer und Sonne und gingen schlafen in dem frohen Bewußtsein, daß die Festzeit einen vielverheißenden Anfang genommen hatte.

Weihnachten auf dem Immenhof.

Geheimnisvoll im tiefen Schnee liegt der Immenhof. Geheimnisvoll rumorts seit Wochen abends in den Zimmern, Geheimnisse liegen in der Luft.

Diese Geheimniskrämerei erreicht am Weihnachtsabend den Höhepunkt. Meint ihr, die vielen unruhigen Geister wären ungehalten, daß sie von 4 Uhr ab in ihre Zimmer verbannt wurden? I bewahrel Empörte

Schreie, wenn jemand wagte, auf die Türklinke zu drücken. Stille im ganzen großen Haus.

Unterdessen werden in der Diele die Tische flugs weiß gedeckt, ersuchte Wünsche um den bunten Teller herum aufgebaut, mit Immergrün und hie und da einem Lichtchen ausgeschmückt. Jede Gruppe bekommt am eigenen Tisch besorgt. Mancher heimliche Wunsch konnte noch im letzten Augenblick mit Hilfe der Jugendämter erfüllt werden.

Die zwei hohen Weihnachtsbäume werden angesteckt und dann zieht der Weihnachtsjubel ein.

Wir versammeln uns alle im Flur, die Mädels in neuen farbigen, selbstgenähten Kleidern, alle vor Freude glühend, singend ziehen wir in den Festraum.

Ganz stark kam uns zum Bewußtsein, wie sehr der Innenhof uns zu einer großen Familie verbindet.

Ein großes Freuen zog ein. Viele Pakete aus der Heimat lagen bereit und ließen Heimwehstimmungen nicht aufkommen.

Plötzlich polterts, Knecht Ruprecht erscheint. Für alle, die kein Heilmatspäckchen erhielten, bringt er ein Trostpaketchen mit einem launigen Verslein dabei. Und dann erscheint er noch einmal mit vielem Gepolter und bedenkt diesmal alle großen Leute mit witzigen Verschen und Gaben. Er haut sehr viel mit der Rute um sich und immer nur die großen. Aus dem Fäckchen kommt manch mühsame Handarbeit heraus, manch feine Zeichnung, lauter lieb ausgedachte Dinge der Mädels.

* * *

Silvesterfeier.

Hamburger Jugendgenossen haben mit uns Silvester gefeiert. Eine andere Stimmung zog mit ihnen in unser Heim. Froher war alles. Die Volkstänze, die wir mit den Jugendbündlern machten, waren schwungvoller als sonst. Am Montag abend haben wir einen weiten Spaziergang gemacht. Doch wenn unsere Heimhocker gedacht haben, wir wären müde gewesen, so hatten sie sich gewaltig geirrt. Wir wußten ja, nach dem Spaziergang fing der Abend erst an. In den Speisesaal durften wir nicht, denn die Schwestern hatten eine Ueberraschung für uns. Nach einigen Minuten wurde dann die Tür geöffnet und wir traten in den hell erleuchteten Eßsaal. Da waren die Tische aufs feinste gedeckt. Glückspilze waren in Kreisen auf Tischen verteilt. Nach dem Essen wurde der Saal ausgeräumt. Windmüller, Heuwalzer, Achter rüm und andere Tänze wurden mit Begeisterung getanzt. Die Pausen wurden mit Gesang und Musik ausgefüllt. Ich glaube, nie hat unser Heim eine solche Fröhlichkeit in sich gehabt. Um 11¼ Uhr abends schlichen sich schaurige Gestalten in unsere Mitte. Mit vielen Umständen setzten sie sich in die Mitte des Saales. Da kamen dann allerhand Gerätschaften aus ihren Säcken. Und endlich hatten wir's erfaßt, daß es jetzt an's Bleigießen ging. Ach jetzt ging das Raten aber los, manchmal konnte man einfach nicht sehen, was das vorstellen sollte. Wally hatte sich in den Kopf gesetzt, daß das, was sie gegossen hatte, Gold, ein Wagen mit Käfern vorstellen sollte. Natürlich lebt sie jetzt in Hoffnungen. Drei Minuten vor 12 Uhr waren unsere Blicke auf die Uhr gerichtet. 12 Uhr. Ein fröhliches Prosit Neujahr hallte durch unsere Räume. Dann wurde mit alkoholfreien Getränken angestoßen. Um 1¼ Uhr sind dann alle zu Bett gegangen.

Mitteilungen.

Wohlfahrtschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Die Wohlfahrtschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt eröffnet im Oktober 1929 einen zweiten Lehrgang. Der Lehrgang dauert wiederum zwei Jahre und endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung, die zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin oder Wohlfahrtspfleger berechtigt.

Anmeldungen sind zu richten an die Wohlfahrtschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

Ausstellung „Richtige Ernährung“.

Genossin Juchacz ist auf Ersuchen dem Ehrenausschuss für die der gesundheitlichen Volksbelehrung dienende Ausstellung „Richtige Ernährung“, die das Deutsche Hygiene-Museum Dresden vorbereitet, beigetreten.

Nähmaschinen.

Allen Anträgen auf Ueberlassung von Nähmaschinen durch den Hauptausschuss, insbesondere wenn es sich um neu einzurichtende Nähstubenbetriebe handelt, bitten wir einen kurzen Organisationsplan beizufügen. Aus diesem muß ersichtlich sein, inwieweit die einzelne Nähstube neben der etwaigen beruflichen Ausbildung, der Veranstaltung von Nähkursen u. a. der vorbeugenden Jugendfürsorge dienstbar gemacht wird. Zu erwähnen ist auch, ob Erwerbsbeschränkten Beschäftigung geboten und eine Beratungsstelle mit der Nähstube verbunden wird.

Entsprechende Anträge der Ortsausschüsse sind über den jeweils

zuständigen Bezirksausschuss dem Hauptausschuss einzureichen.

Hauptausschuss
für Arbeiterwohlfahrt.

Reichs-Unfallverhütungs- Woche.

Vom 24. Februar bis 3. März 1929 findet die Reichs-Unfallverhütungs-Woche statt, die den Zweck haben soll, weiteste Kreise der Öffentlichkeit über die Gefahren und Maßnahmen zum Schutz gegen Unfälle aufzuklären. Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften bittet uns, unsere Leser auf diese wichtige Propaganda hinzuweisen. Material (Bilder, Broschüren usw.) sind in billigster und reichhaltigster Ausführung im Organisationsbureau der Reichs-Unfallverhütungs-Woche, Berlin W 9, Köthener Str. 37, zu erhalten.

Kranken- und Säuglingspflegesschulen.

Die „Volkswohlfahrt“, Ministerialblatt des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Heft 2 (1929) veröffentlicht neue Verzeichnisse der Kranken- und Säuglingspflegesschulen, die zur staatlichen Prüfung vorbereiten.

Gebrauch der Bezeichnung „Fürsorgezögling“ im amtlichen Verkehr.

Im Justizministerialblatt vom 13. November 1928 findet sich folgender Erlaß Nr. I 4899:

„Auch außerhalb des Strafverfahrens ist im amtlichen Verkehr die Bezeichnung „Fürsorgezögling“ tunlichst zu vermeiden und dafür die Berufsbezeichnung zu wählen. Die Aufsichtsbehörden sollen ihr Augenmerk darauf richten, daß insbesondere die Anschriften der an einen in der Fürsorge sich befind-

denden Jugendlichen zuzustellenden Schriftstücke entsprechend abgefaßt werden.“

Wie die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz Nr. 2/1929 mitteilt, hat im Anschluß hieran der Landeshauptmann für die Rheinprovinz angeordnet, daß zu prüfen sei, ob im Einzelfall nicht die bloße Anführung des Namens und Vornamens des Zöglings genügt und daß gegebenenfalls möglichst die Ausdrücke „Minderjähriger“ oder „Jugendlicher“ angewendet werden sollen.

Schulungskursus des Bezirks Schleswig-Holstein.

Der Bezirksausschuß für Schleswig-Holstein hielt auch in diesem Jahre Anfang Januar einen fünf-tägigen Kursus im Heim der Arbeiterwohlfahrt in Kellinghusen ab. Der von 30 Genossen und Genossinnen aus 26 Orten der Provinz besuchte Kursus war den Problemen der Jugendwohlfahrt gewidmet. Die Einführung in dieses Thema gab Genosse Dr. Kantorowicz (Kiel) an Hand der Bestimmungen des Jugendwohlfahrts- und Jugendgerichtsgesetzes; es folgten die Behandlung von Einzelthemen, und zwar: Arbeitsfürsorge für Jugendliche: Referent Genosse Nordmeier (Altona); Berufsberatung: Referent Genosse Karlberg (Altona); Kindererwerbs-Jugendlichen: Referentin Genossin Louise Schroeder; Psychologie der verwahten Jugend: Referent Genosse Dr. Bondy (Hamburg); Fürsorgeerziehung: Referent der Dezentern des schleswig-holsteinischen Fürsorgeerziehungswesens, Genosse Billian (Kiel). Der letztere Vortrag fand eine praktische Ergänzung durch die Besichtigung der schleswig-holsteinischen Erziehungsanstalt Heiligenstedten. Die durchweg in Form von Arbeitsgemeinschaft durchgesprochenen Themen sowie

die praktische Inaugenscheinnahme gaben den Teilnehmern nach ihrer einmütigen Ansicht eine außerordentlich wertvolle Belehrung und Anregung für ihre praktische Arbeit. Hünzu kamen noch Aussprachen über die Zusammenarbeit zwischen Kinderfreunden und Arbeiterwohlfahrt an Hand eines Referats des Genossen Theo Lüß (Kiel) sowie über die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt an Hand von Ausführungen des Geschäftsführers des Bezirksausschusses, des Genossen Werner (Kiel), durch die der Weg zur praktischen Auswertung der erhaltenen Belehrung gezeigt wurde. L. S.

Halle-Merseburg.

Am Sonnabend, dem 23. Februar, nachmittags 4 Uhr, findet in Halle eine erweiterte Sitzung des Bezirksausschusses für Arbeiter-Wohlfahrt Halle-Merseburg statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Jahresbericht, 2. Lotterie 1928.
3. Kassenbericht. 4. Referat eines Vertreters des Hauptausschusses.

Unterbezirk Elberfeld-Barmen.

Im Unterbezirk der SPD. Elberfeld wurde ein Unterbezirk der Arbeiterwohlfahrt, der die Städte Elberfeld-Barmen und den gesamten Kreis Mettmann umfaßt, gebildet. Der Vorstand des Unterbezirks setzt sich wie folgt zusammen:

Beigeordneter Ernst Dröner, Elberfeld, Vorsitzender, Redakteur Oskar Hoffmann, Elberfeld, Schriftführer Heinrich Lorch, Barmen, Battenfeld, Velbert, Beisitzer.

Es wurde beschlossen, einen Kursus für die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt zu veranstalten, zu dem als Referenten Rechtsanwalt Dr. Fischer, Landesrat Wingender, Regierungsrätin Dr. Kall, Abteil-

lungsdirektor des Städtischen Wohlfahrtsamtes Barmen, Reinhardt und Prof. Schloßmann gewonnen worden sind. Diese Kursabende sollen bis zum 1. März jeden Mittwochabend 8 Uhr, im Rathaus Elberfeld stattfinden.

Freigewerkschaftliche Schwesternschaft.

Die Reichssektion Gesundheitswesen im Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, in der das Krankenpflegepersonal schon jahrzehntelang freigewerkschaftlich organisiert ist und die für sich in Anspruch nehmen darf, in unermüdlicher Arbeit eine grundlegende Aenderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Krankenpflegeberuf herbeigeführt zu haben, trug sich seit Jahren mit dem Gedanken der Gründung einer „Schwesternschaft“. Bestärkt wurde dieser Gedanke dadurch, daß verschiedene reaktionäre Krankenhausverwaltungen sich gegen die Einstellung unserer Schwestern wandten mit der Begründung, daß sie einer Schwesternschaft nicht angehören. Ein weiterer Grund war die Zurücksetzung eines Teiles der in den preussischen Universitätskliniken einschließlich der Charité Berlin staatlich anerkannten Krankenpflegerinnen, denen jede Aufstiegsmöglichkeit unterbunden, ja selbst die Berufsbezeichnung „Schwester“ verweigert wird, während der andere Teil der in diesen Anstalten beschäftigten im Besitze derselben staatlichen Anerkennung befindlichen Krankenpflegerinnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schwesternschaft als „Schwestern“ anerkannt wird und eine in jeder Beziehung bevorzugte Stellung einnimmt. Nicht zuletzt wurde die Forderung nach Schaffung einer Schwesternschaft immer dringender durch den andauernden Zustrom von Schwestern aus den

Mutterhäusern und karitativen Vereinigungen in die freie Krankenpflege und damit auch in unsere Reichssektion Gesundheitswesen. Die letzte Sitzung der Reichskommission beschäftigte sich daher eingehend mit dieser Frage und beschloß einstimmig die Gründung der „Schwesternschaft der Reichssektion Gesundheitswesen“, mit ihrem Sitz in Berlin SO 36, Schlesiische Str. 42.

Nach der Satzung der Schwesternschaft werden in diese nur Schwestern aufgenommen, die die staatliche Anerkennung als „Kranken-, Säuglings- oder Wohlfahrtspflegerin, als Hebamme oder technische Assistentin in einem deutschen Freistaate erworben haben und in der Krankenpflege oder einem anderen Zweige des Gesundheitswesens tätig sind“. Dadurch unterscheidet sich unsere Schwesternschaft ganz wesentlich von allen übrigen bestehenden Schwesternschaften und ähnlichen Gebilden, von denen auch nicht eine einzige die Aufnahme der Schwestern von der staatlichen Anerkennung abhängig macht.

Die Schwesternschaft hat sich die Aufgabe gestellt, die Berufsinteressen der ihr angehörenden Schwestern in jeder Beziehung wahrzunehmen, ihre berufliche Ausbildung und Fortbildung zu fördern, zu erweitern, ihre soziale und wirtschaftliche Lage zu heben und sie gegen die Ausbeutung der gewerblichen Stellenvermittlung und Schwesternheime durch Vermittlung von geeigneten Stellen durch den Zentralstellennachweis der Reichssektion Gesundheitswesen zu schützen. Der Zentralstellennachweis vermittelt im Gegensatz zu den gewerbsmäßigen Einrichtungen und der Schwesternheime nur solche Stellungen, deren Arbeits- und Anstellungsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften und den gewerkschaftlichen Verein-

barungen entsprechend geregelt sind. Die Vermittlung erfolgt vollständig kostenlos für die Schwestern und die Verwaltungen, welche letzteren dadurch, daß zum Eintritt in die Schwesternschaft der Nachweis der staatlichen Anerkennung verlangt wird, die Sicherheit gegeben ist, daß sie für jedes Spezialfach innerhalb des Gesundheitswesens nur voll ausgebildete und beruflich tüchtige Schwestern erhalten.

Mit der Gründung der „Schwesternschaft der Reichssektion Gesundheitswesen“ ist die seit Jahren besonders von den sozialistischen Schwestern schmerzlich vermißte Gemeinschaft geschaffen worden, die innerhalb unsres Gesamtverbandes den notwendigen Zusammenschluß aller Schwestern gewährleistet, die ihren so schweren Beruf erfüllt von wahrer Menschenliebe ausüben und sich dabei die Freiheit ihrer religiösen und politischen Anschauung wahren wollen. Es erwächst daher insbesondere den sozialistischen Schwestern die Pflicht, sich der freigewerkschaftlichen Schwesternschaft — soweit sie ihr noch nicht angehören — anzuschließen und überall für den Anschluß zu werben. Je stärker und mächtiger unsere Schwesternschaft wird, desto mehr Krankenhäuser können wir mit unseren Schwestern besetzen, unseren Einfluß auf den Schwesternnachwuchs

geltend machen und endlich die Vorrechte der karitativen und religiösen Schwesternschaften, die unsere Bestrebungen mit allen erdenklichen Mitteln bekämpfen, beseitigen. Dabei muß in den Vordergrund unserer Betrachtungen der Einfluß der Schwestern auf die kranken Menschen in weltanschaulicher Beziehung gestellt werden. Geradezu meisterhaft verstehen es besonders die religiösen Schwestern die bei allen kranken Menschen stark herabgeminderte Widerstandskraft auszunützen und sie mit dem Hinweis auf das Weiterleben im Jenseits usw. von den Vorgängen im Diesseits abzulenken. Wenn man weiter bedenkt, daß der weitaus größte Teil der in den Krankenhäusern untergebrachten Kranken Volksgenossen sind, die an ihrem einzigen und wertvollsten Besitz — ihrer Arbeitskraft — Schaden erlitten haben, so muß es die vornehmste Aufgabe der freien Schwestern sein, nicht nur tatkräftigst mitzuarbeiten an der Wiederherstellung und Gesunderhaltung unserer Volksgenossen, sondern auch deren Lebensmut zu heben, ihre Arbeitsfreude zu stärken und damit ihr Interesse an allen sie berührenden Weltereignissen wach zu halten. Dann üben die freien Schwestern ihren Beruf im wahrsten Sinne des Wortes — als Dienst am Volke — aus.

Karola Wedl.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Die fürsorgerechtlchen Folgeerscheinungen des Eisenkonflikts, die sich besonders nach Erlaß der Richtlinien des preußischen Wohlfahrtsministers ergeben haben, sind naturgemäß in der Fachpresse der Wohlfahrtspflege eingehend behandelt worden. Schon vor dem Erlaß der Richtlinien hatte die „Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ (Nr. 22 vom 16. November 1928) darauf hingewiesen, daß eine unterschiedliche Behandlung von organisierten und nichtorganisierten

sierten Arbeitern bedenklich sei, weil die Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützungen die Organisationen schwächen müsse, was auch für die Allgemeinheit unerwünscht sei, „weil schließlich die Organisationen doch immerhin für die Öffentlichkeit die größere Gewähr für die disziplinierte Durchführung eines Arbeitsstreites bilden“. Es wurde dann die Frage aufgeworfen, ob eine gesetzliche Bestimmung möglich sei, um wenigstens einen Teil der Gewerkschaftsunterstützungen anrechnungsfrei zu lassen. Einer Ablehnung des Gedankens der Uebernahme der Unterstützung von Ausgesperrten auf die Fürsorgeverbände schließt sich das sogenannte Blatt den später von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion aufgenommenen Vorschlag an, in irgendeiner Form die Arbeitslosenversicherung heranzuziehen.

Nach Erlass der Richtlinien wiederholte die „Wohlfahrtspflege der Rheinprovinz“ (Nr. 23 vom 1. Dezember 1928) ihren ablehnenden Standpunkt mit folgenden Sätzen:

„Es steht zu befürchten, daß sich daraus für die zukünftige Praxis mancherlei Schwierigkeiten ergeben werden. Nach unserer Auffassung wäre es immer noch richtiger gewesen, die ganze Unterstützungsfrage nicht an die Wohlfahrtspflege heranzubringen, da es sich hier nicht um die Bekämpfung allgemeiner Notstände, sondern um Maßnahmen handelt, die die Folgen wirtschaftlicher Kämpfe abwehren sollen. Es wird notwendig sein, stärker zu betonen, daß die hier gefundene Lösung nur bei besonderen Fällen Anwendung finden kann, weil das Reich im Augenblick nicht in der Lage ist, einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch mit seinen staatlichen Machtmitteln sofort zur Durchführung zu verhelfen.“

Noch weit schärfer kritisiert die „Wohlfahrtswoche“, das amtliche Organ des Wohlfahrtsamtes der Stadt Hannover (Nr. 48 vom 2. Dezember 1928), die in den Richtlinien getroffene Regelung in einem Artikel, der die Ueberschrift trägt: „Mit ihr können sie alles machen!“ Gemeint ist die Fürsorgepflichtverordnung, und der Aufsatz gipfelt in der Feststellung, daß der Fürsorgepflichtverordnung wieder einmal Gewalt angetan werden müßte, um das Lieblingskind des Arbeitsministeriums, die Arbeitslosenversicherung, zu schonen. Es wird festgestellt, daß die Gründe für eine von der bisherigen Praxis abweichende Regelung der Unterstützung politischer Natur waren, und dann heißt es: „Die beiden entscheidenden Punkte, auf die es den Politikern ankam, Ausschaltung der Bedürftigkeitsprüfung und Verzicht auf die Erstattung, waren unfürsorgerisch durch und durch. Sie waren aber Merkmale der Arbeitslosenversicherung... Was hätte also näher gelegen, als die Reichsanstalt mit der Durchführung der Hilfsaktion zu betrauen?“ Es folgt eine Widerlegung der im Reichstag und Reichstagsausschuß hiergegen gemachten technischen Bedenken, und schließlich wird auf die Konsequenzen der getroffenen Regelung hingewiesen: „Was soll werden, wenn in anderen Teilen Deutschlands mehr oder weniger große Massen von Arbeitern ausgesperrt werden? Wenn dann wieder das Nesthäkchen Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung geschont und den Aschenbrödeln Wohlfahrtsämtern die Unterstützungslasten auferlegt werden, soll dann nach den Essener Richtlinien verfahren werden, und können jene Wohlfahrtsämter darauf rechnen, daß ihnen 85 Proz. ihrer Auslagen vom Reiche erstattet werden? Wir hoffen, daß sich der Deutsche Städtetag, dessen Stimme wir bei

den ganzen Verhandlungen nicht gehört haben, schon darüber klar geworden ist, in welchem Sinne er mit der Reichsregierung darüber verhandeln will, wie künftig bei Streiks und Aussperrungen unterstützt werden soll.“

Der Städtetag hat, soweit wir übersehen konnten, grundsätzlich noch nicht dazu Stellung genommen. Dafür hat sich aber der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eingehend mit der Frage beschäftigt und in dankenswerter Weise das ganze Material über „die Aussperrung in ihren Beziehungen zur öffentlichen Fürsorge“ zusammengestellt. Dieses Material ist als besondere Beilage zum „Nachrichtendienst“ (Nr. 11/12, November-Dezember 1928) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Gleichzeitig bespricht der Nachrichtendienst die Frage grundsätzlich und kommt zu dem Schluß, daß die Essener Richtlinien eine Unterstützungsaktion eingeleitet haben, die sich mit den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorgepflicht nicht vereinbaren läßt. Dabei sei allerdings nicht zu verkennen, daß in dem speziellen Falle Ausnahmeverhältnisse vorlagen, die dann allerdings auch eine Ausnahmeförsorge, unabhängig von der Fürsorgepflichtverordnung, hätten zur Folge haben müssen.

Der „Nachrichtendienst“ berichtet dann noch über eine Sitzung des Vorstandes des Deutschen Vereins vom 11. Dezember, die aus dem erwähnten Material die nachfolgenden rechtlichen Schlußfolgerungen gezogen hat:

1. Der Grundsatz der Neutralität der Träger der öffentlichen Gewalt bei Wirtschaftskämpfen verbietet grundsätzlich ein Eintreten der öffentlichen Fürsorge. Es gelten jedoch zwei Ausnahmen: a) die öffentliche Fürsorge darf eintreten in den Fällen, die auch ohne den Wirtschaftskampf hätten versorgt

werden müssen; b) der Grundsatz der Neutralität findet seine Grenze da, wo ein höheres öffentliches Interesse aus dem Gesichtspunkt der Wahrung des Allgemeinwohls (öffentliche Ordnung und Sicherheit, Volksgesundheit) ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge erfordert.

2. Wenn die öffentliche Fürsorge eingreift, ist sie an die ihr wesenseigentümlichen fundamentalen Grundsätze der Subsidiarität und Individualisierung gebunden. Aus diesen Grundsätzen folgt: a) Die Fürsorge darf nur das gewähren, was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs erforderlich ist. Allgemeine Maßnahmen ohne Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sind mit den Grundsätzen der Neutralität, der Subsidiarität und der Individualisierung nicht vereinbar. — b) Da die öffentliche Fürsorge allen anderen privaten und öffentlichen Fürsorgepflichten im Range nachsteht und ihnen gegenüber nur aushilfsweise eintritt, sind auf die Unterstützung alle eigenen Einkünfte des Hilfsbedürftigen im Rahmen des § 8 der Reichsgrundsätze anzurechnen. Das gilt auch von Gewerkschaftsunterstützungen. — c) Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge an Streikende oder Ausgesperrte sind grundsätzlich ersatzpflichtig, und zwar: aa) von dem Unterstützten selbst (§ 25 RFV.), bb) von Drittverpflichteten (§ 21 RFV.).

Auch der Vorstand des Deutschen Vereins hat den Schluß gezogen, daß die Essener Richtlinien, losgelöst von jedem Hinweis auf die Fürsorgepflichtverordnung, hätten durchgeführt werden müssen.

Schließlich hat dann noch der Vorsitzende des Deutschen Vereins, Dr. W. Polligkeit, das ganze Problem in einem Artikel der „Sozialen Praxis“ (Die Unterstützung bei Ausständen und Aussperrungen, „S. Pr.“ Nr. 51 vom 20. Dezember

1928) behandelt. P. führt darin aus, daß bei der Unterstützungsaktion zugunsten der ausgesperrten Metallarbeiter die Unterscheidung zwischen einer gesetzlich gebundenen Aktion und einer nach politischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten orientierten außergesetzlichen Notstandsaktion nicht streng eingehalten worden ist. Auch er weist auf die Gesetze und Verordnungen hin und erwähnt besonders den Erlaß des Düsseldorfer Regierungspräsidenten vom 13. Oktober 1928, der für die Unterstützung von Streikenden und Ausgesperrten den individuellen und subsidiären Charakter der Fürsorge betont. Das letztere bedeutet eine Anrechnung der Gewerkschaftsunterstützungen Polligkeit bestätigt, daß diese Auffassung des Düsseldorfer Regierungspräsidenten ihre Stütze in der Praxis und in Verwaltungsgerichtsentscheidungen habe und diktiert sei von dem Grundsatz: Neutralität der Fürsorge bei Wirtschaftskämpfen. P. untersucht dann, in welchen Fällen man von diesem starren Grundsatz abgehen kann und kommt zu den folgenden Ausnahmen: 1. Unterstützung kann gewährt werden bei schwerer Erkrankung des Ausgesperrten oder eines Familienangehörigen, also in Fällen, die auch sonst ein Eingreifen der Fürsorge nötig gemacht hätten; 2. bei Umständen, die aus einer Art von Notrecht alle Inhaber der öffentlichen Gewalt berechnen, ja sogar verpflichten, mit Unterstützungen einzutreten, wenn höhere öffentliche Interessen den privaten gegenüberstehen. Polligkeit geht dann auf die Beschlüsse des Reichstages und die Erklärungen der Regierungsvertreter ein, die noch den Schluß zugelassen hätten, daß nach den alten Grundsätzen, mit den unter 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen, unterstützt werden sollte. Erst durch den

Wortlaut der Richtlinien sei das anders geworden, weil dadurch sowohl das Bedürftigkeitsprinzip als auch der Grundsatz der Subsidiarität, der Fürsorge verlassen worden sind. Auch P. zieht den Schluß, daß die Aktion nicht auf die Fürsorge abgestellt werden durfte, sondern daß man sie von vornherein als Notstandsaktion hätte bezeichnen müssen.

Die hier im einzelnen angeführten Zitate der Wohlfahrtsfachpresse decken sich zum großen Teil mit unseren grundsätzlichen Ausführungen in Heft 2/1928 S. 33 der „Arbeiterwohlfahrt“ (Gerlach: Wirtschaftskämpfe und Wohlfahrtspflege). Es muß aber nachdrücklich betont werden, daß unter den Zuständigkeitstreitigkeiten nicht die Interessen der Hilfsbedürftigen und ebensowenig die allgemeinen staatspolitischen, die zu der Notlösung in Essen geführt haben, begraben werden dürfen. P. G.

Die öffentliche Kritik an der Fürsorgeerziehung in Anstalten. Von Dr. Heinrich Webler. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Nr. 10, Januar 1929.

Webler mahnt zur Auseinandersetzung mit sachlicher Kritik.

H. W.

Untersuchungen über den Gesundheitszustand badischer Sozialbeamtinnen im Juli 1928. Von Dr. Kappes, Fürsorgearzt, Karlsruhe. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege Nr. 1/1929.

Druckfehlerberichtigungen.

Der Verfasser des Artikels „Hüttekinder im Schwarzwald“ Heft 2/1929 S. 45 heißt nicht Walter Düschan, sondern Walter Düschan, Mannheim.

In Heft 2/1929 der Arbeiterwohlfahrt muß die Fußnote auf S. 39 heißen Heft 22/28 und 24/28.